

DGUV VORSCHRIFT 1

GRUNDSÄTZE DER PRÄVENTION NEU GEREGLT

Sie tragen beide den Titel „Grundsätze der Prävention“ und gehören zu den wohl wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung: die Schriften BGV A 1 und GUV-V A 1. Erstere gilt für Mitgliedsunternehmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die zweite für Unternehmen und Einrichtungen, die bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand versichert sind. Weil sich beide Unfallverhütungsvorschriften inhaltlich nahezu gleichen, wurden sie nun zusammengelegt, zur neuen DGUV Vorschrift 1.

Ein schlankes Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz, das transparent und frei von Doppelregelungen ist: Das ist eines der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), welches in dem Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz festgehalten wurde. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bereits 2011 mit der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ erstmals für alle Unfallversicherungsträger eine einheitliche und gleichlautende Vorgabe zur Gestaltung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Betrieben, öffentlichen Verwaltungen und Bildungseinrichtungen in Deutschland veröffentlicht. Den gleichen Weg geht nun die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Sie vereint künftig die Unfallverhütungsvorschriften BGV A 1 und GUV-V A 1.

Die beiden Schriften wurden von einem Expertengremium der gesetzlichen Unfallversicherung zusammengefasst und anschließend in einem sehr intensiven Diskussionsprozess in mehreren Stufenverfahren überarbeitet. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen der neuen DGUV Vorschrift 1 gegenüber den bisherigen Unfallverhütungsvorschriften dargestellt:

Staatliches Recht für alle Versicherten

Wer das staatliche Arbeitsschutzrecht kennt, weiß, dass dieses im Regelfall nur den Arbeitgeber verpflichtet und ausschließlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dient. Ehrenamtlich Tätige, wie zum Beispiel Kräfte der freiwilligen Feuerwehr und freiwillige Helferinnen und Helfer im Pflegebereich, werden dabei ebenso wenig wie Kinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende beim Besuch der Einrichtung vom

staatlichen Arbeitsschutzrecht erfasst. Das Sozialgesetzbuch VII und die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften richten sich dagegen an Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherte. Ein zentraler Baustein der DGUV Vorschrift 1 ist daher die Inbezugnahme staatlichen Arbeitsschutzrechts.

Hierzu bietet § 15 Absatz 1 SGB VII die Möglichkeit, die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelten Sachverhalte zum Gegenstand von Unfallverhütungsvorschriften zu machen und – über die Beschäftigten hinaus – auf alle anderen Versicherten auszudehnen. Dementsprechend wurde in § 2 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1 folgende Formulierung aufgenommen: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“ Ziel dieser generellen Anwendung staatlichen Rechts ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden. Das heißt: Alle

Autoren:

Foto: DGUV



Marcus Hussing

Stv. Leiter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: marcus.hussing@dguv.de

Foto: DGUV



Dr. Frank Bell

Leiter des Referats „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: frank.bell@dguv.de



Versicherten unterliegen – sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen – grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften.

So vermeidet die DGUV Vorschrift 1 zunächst, dass eine Vielzahl weiterer Unfallverhütungsvorschriften entsteht, die möglicherweise nahezu identische Regelungen für die übrigen Versichertengruppen trifft (über die „Beschäftigten“ hinaus). Allerdings: Aufgrund der Vielschichtigkeit der Versichertengruppen und der unterschiedlichen Gefährdungen, denen diese unterliegen, können die Rechtsvorschriften nicht auf alle Versicherten im gleichen Maße Anwendung finden. Andernfalls müssten Vorgaben eingehalten werden, die angesichts der Gefährdungen entweder nicht im vollen Umfang notwendig oder umsetzbar wären.

Hier setzt der sogenannte „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ an. Dieser besagt, dass die zu treffenden Maßnahmen geeig-

net, erforderlich und angemessen sein müssen. So ist eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Produktionsstätten vorgesehen ist, in der Feuerwehr zum Beispiel nicht immer möglich. Denn in der Regel liegen zu Beginn eines Einsatzes keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Aufgrund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) in der Regel nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen daher besondere Bedeutung. Für die Einsätze der Feuerwehr ist die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts daher nicht immer möglich. In bestimmten Situationen, wie beispielsweise zur Menschenrettung, muss sogar davon abgewichen werden. Eine exakte Anwendung würde den Einsatz gegebenenfalls unmöglich machen. Daher

können ehrenamtliche Einsatzkräfte im Einsatzfall vom staatlichen Arbeitsschutzrecht abweichen, wenn sie dabei das spezifische Regelwerk der DGUV, besonders die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sowie die Feuerwehrdienstvorschriften beachten. Eine Orientierung am staatlichen Arbeitsschutzrecht (als Stand der Technik und der Arbeitsmedizin) ist aber immer sinnvoll, sobald der Dienstbetrieb dies zulässt.

Bestellung von Sicherheitsbeauftragten: Neue Kriterien

Eine weitere Neuerung in der DGUV Vorschrift 1: Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben sich erstmals auf einheitliche Regelungen zur Bestimmung der Zahl von Sicherheitsbeauftragten verständigt. So verpflichtet das Sozialgesetzbuch VII Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten. Die genaue Zahl der Sicherheitsbeauftrag-



Foto: Hogen

Sicherheitsbeauftragte beraten ihre Kolleginnen und Kollegen

ten musste bislang aus einer Vielzahl unterschiedlichster Bestellstaffeln der BGV A 1 und GUV-V A1 ermittelt werden. Dies gehört nun der Vergangenheit an: Die erforderliche Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen ergibt sich aus § 20 DGUV Vorschrift 1, ohne auf eine verbindliche Anlage wie bisher zu verweisen.

Somit ist die Neuregelung flexibler als die bisherige starre Listenregelung in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift. Sie bietet den Unternehmen mehr Gestaltungsspielräume, die bedarfsgerecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden können. Die Neuregelung weist nunmehr fünf verbindliche Kriterien auf, anhand derer die Unternehmerinnen und Unternehmer die Zahl der Sicherheitsbeauftragten für ihren Betrieb individuell bestimmen können. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Kriterien:

1. Bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahr

Das Kriterium der bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahr zielt auf die Gefährdungsbeurteilung ab, die das Unternehmen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erarbeiten hat. Damit sollen

die Unternehmerinnen und Unternehmer Kenntnis über die Gefahren für Leben und Gesundheit erlangen. Entsprechend des Gefahrenpotenzials haben sie also die Zahl der Sicherheitsbeauftragten in ihren Arbeitsbereichen zu bestimmen. Die Sicherheitsbeauftragten sollen Kenntnis über die Gefährdungsbeurteilung ihres Zuständigkeitsbereiches erhalten.

2. Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten ist gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten im gleichen Arbeitsbereich wie ihre Kolleginnen und Kollegen tätig sind, zum Beispiel im Lager, im Büro oder in der Schule. Tätigkeiten von Beschäftigten in unterschiedlichen Gebäuden sollten dahingehend geprüft werden, ob mit der vorhandenen Anzahl aller Sicherheitsbeauftragten der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden kann. Das heißt, ob die Sicherheitsbeauftragten auch in diesen unterschiedlichen Gebäuden tätig sind.

3. Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Das Kriterium der zeitlichen Nähe der Si-

cherheitsbeauftragten zu ihren Kolleginnen und Kollegen stellt darauf ab, dass die für den jeweiligen Arbeitsbereich zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die anderen Beschäftigten tätig sind. Liegt zum Beispiel Schichtarbeit vor, dann ist es angemessen, dass mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter pro Schicht bestellt wird.

4. Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Die Berücksichtigung des Kriteriums der fachlichen Nähe soll sicherstellen, dass nur Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, die im Arbeitsbereich dauerhaft gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten wie die anderen Beschäftigten ausüben. Und die zudem die Kolleginnen oder Kollegen kennen und ihre Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen einschätzen können.

5. Anzahl der Beschäftigten

Das letzte Kriterium folgt der Vorgabe des Gesetzgebers und betrifft die Zahl der Beschäftigten. Demnach orientiert sich die notwendige Zahl von Sicherheitsbeauftragten an der Ausdehnung des Arbeitsbereiches (und der Vielzahl von Beschäftigten), in dem die Sicherheitsbeauftragten noch alle Kolleginnen und Kollegen persönlich kennen sollten.

Um die Vorgaben der DGUV Vorschrift 1 zu erfüllen, müssen alle Kriterien gleichrangig beachtet und geprüft werden. So kann die Zahl der Sicherheitsbeauftragten betriebsbezogen festgelegt werden. Empfehlungen für eine Staffelung der Anzahl erfolgt auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Weitere Neuerungen: Befähigung für Tätigkeiten und Bestellung von Ersthelferinnen und Ersthelfern

Bei den Regelungen zur Befähigung von Tätigkeiten (§ 7) wurde der Hinweis aufgenommen, dass Unternehmerinnen und Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen haben. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrerinnen und Fahrern (zum Beispiel Gabelstapler) oder Bedienerinnen und Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zug-

geräte) aufzufangen und damit eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen.

Eine neue Regelung in der DGUV Vorschrift 1 betrifft darüber hinaus die Bestellung der Ersthelferinnen und Ersthelfer. So dürfen nun auch solche Personen eingesetzt werden, die bereits über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung verfügen. Als Ersthelferinnen und Ersthelfer bestellt werden dürfen darüber hinaus Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Zudem wurde festgehalten, dass auch solche Personen als fortgebildet gelten, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts- oder rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge nicht berücksichtigt

Ursprünglich zwar vorgesehen, finden sich in der DGUV Vorschrift 1 nun doch keine Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Aus einfachem Grund: Mit der am 24. Dezember 2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ wurden bereits wesentliche Bestandteile der BGV A 4 sowie

GUV-V A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ im staatlichen Recht geregelt, die diese somit nahezu überflüssig machten. Eine Ausnahme betraf bislang die Regelung der nachgehenden Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sowie Maßnahmen bei beruflicher Strahlenexposition, die daher ursprünglich in den Entwurf der DGUV Vorschrift 1 aufgenommen werden sollten. Mit der am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ wurde nun jedoch auch eine entsprechende Regelung in der ArbMedVV verankert (§ 5 Abs. 3 ArbMedVV). Somit liegen nunmehr endgültig die Voraussetzungen zur Außerkraftsetzung der BGV A 4 sowie der GUV-V A 4 vor.

Konkretisierung der DGUV Vorschrift 1

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 erscheint eine neue DGUV Regel, die konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der DGUV Vorschrift 1 enthält. Auch hier wurden zunächst in einem ersten Schritt die vorhandenen Regeln BGR A 1 und GUV-R A 1 zu einer Schrift zusammengefasst und anschließend in einem sehr intensiven Dis-

kussionsprozess in mehreren Stellungnahmeverfahren überarbeitet.

Weiteres Verfahren

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Schreiben vom 8. August 2013 im Benehmen mit den Ländern die Voreingehmigung der (Muster) DGUV Vorschrift 1 ohne weitere inhaltliche Änderungen erteilt. Die Vorschrift 1 wird nun auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung der DGUV beschlossenen Muster-Fassung von den einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Kraft gesetzt. Die DGUV Vorschrift 1 würde damit die zweite gemeinsame Unfallverhütungsvorschrift für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bilden. Zeitgleich mit Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 könnten die BGV A 1 und die GUV-V A 1 außer Kraft treten. Mit der zugehörigen DGUV Regel könnten zudem die BGR A 1 und die GUV-R A 1 entfallen. Ebenso können vor dem Hintergrund der Regelungen in der ArbMedVV die BGV A 4 sowie die GUV-V A 4 außer Kraft treten – ganz im Sinne eines schlanken Vorschriften- und Regelwerkes. ●



Foto: fotolia.de/Kzenon

Die DGUV Vorschrift 1 legt künftig flexibel die Zahl der Sicherheitsbeauftragten in einem Unternehmen fest.